

GR_GERICHTE A 2020 22 vom 7. September 2021

GR Gerichte, 2021-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2020_22

FR: GR_GERICHTE A 2020 22 du 7 septembre 2021

IT: GR_GERICHTE A 2020 22 del 7 settembre 2021

Regeste

Wasser- und Abwassergebühren - PVG 2021 Nr. 13 | Benutzungsgebühren

Erwägungen

E. 26

Februar 2019. Sie führt dazu im Wesentlichen aus, dass die Gemeinde D._____ in Ziff. 3 des Tarifblattes (Anhänge zum Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsgesetz) ein adäquates Verhältnis zwischen Grundgebühr (50–75 %) und Mengengebühr (50–25 %) in der Gesamtrechnung Wasser vorschreibe, was anhand der Rechnungslegung 2019 mangels Nachweis nicht beurteilt werden könne. Die konkrete Gebührenerhebung (Mengengebühren Wasser und Abwasser je CHF 70.00, Grundgebühr Wasser CHF 1'141.35 und Abwasser CHF 2'282.70), wobei die mengenabhängige Gebühr gerade mal 6 % der Gesamtgebühr Wasser bzw. 3 % der Gesamtgebühr Abwasser betrage, werde weder dem Verhältnis gemäss Ziff. 3 der Tarifblätter noch dem Verursacherprinzip im Sinne der Rechtsprechung gerecht. Die Auffassung der Gemeinde D._____, wonach keine normale ganzjährige und der Grösse der Liegenschaft entsprechende Nutzung vorliege und nur diese Unternutzung zum Missverhältnis

- 28 - zwischen Grund- und Mengengebühr führe, so dass keine Verletzung des Verursacherprinzips vorliege, sei falsch, sachfremd und willkürlich. Es liege an der Gemeinde, eine allfällige Unternutzung zu beweisen (Art. 8 ZGB). Das A._____ AG verfüge über ein öffentliches Restaurant und werde ganzjährig geführt, wobei es infolge der Betriebsferien insgesamt zwei Monate im Jahr geschlossen sei. Im Jahr 2019 habe das Hotel rund 4'000 Logiernächte verzeichnet, was einer Hotelauslastung von rund 45 % und damit einer durchschnittlichen Hotelauslastung in einer saisonabhängigen Destination wie D._____ entspreche. Daraus ergäben sich durchschnittlich 11.11 Logiernächte pro Tag, was einer Anzahl von rund vier Dreipersonen-Haushalten entspreche. Der geringe Wasserverbrauch erkläre sich daraus, dass es sich um ein einfaches 3-Sterne-Hotel ohne Wellnesseinrichtungen wie Saunas und dergleichen handle. Falls die Gebührenerhebung als solche überhaupt als zulässig erachtet würde, dürften für das A._____ AG Wasser- und Abwassergebühren von maximal je CHF 280.00 (d.h. Mengengebühr CHF 70.00, Grundgebühr CHF 210.00) zzgl. MWST festgesetzt werden. Auch die Gebührenerhebung für die Casa M._____ (Abwassergebühr CHF 193.00 und Grundgebühr Abwasser CHF 693.85) werde dem Verursacherprinzip nicht gerecht, da die mengenabhängige Gebühr 22 % der Gesamtgebühr Abwasser betrage. Die Auffassung der Gemeinde, wonach es sich auch dort um eine Unternutzung handle, sei falsch und willkürlich. In der Casa M._____ befänden sich die Wohnung des Hotelinhabers, fünf ganzjährig benutzte Personalzimmer und zwei weitere Wohnungen in Dauervermietung ohne hotelmässige Bewirtschaftung. Der jährliche Wasserverbrauch dieses Objektes von 386 m³ sei nicht aussergewöhnlich tief,

so dass sich die erhobene Abwassergebühr als rechtswidrig erweise. Als zulässig erachtet würde eine Gebühr von maximal CHF 772.00 (d.h. Mengengebühr CHF 193.00, Grundgebühr CHF 579.00) zzgl. MWST. Die Gemeinde ziehe es im Weiteren auch nicht nur ansatzweise in Betracht, dass allen-

- 29 - falls ein Defekt beim Wasserzähler des A._____ AG vorliegen könnte. Die angefochtene Gebührenerhebung erweise sich deshalb als rechtswidrig. 9.2. Die Beschwerdegegnerin brachte dazu vor, dass beim A._____ AG die erhobene Abwasserentsorgungsgebühr CHF 2'352.70 zzgl. MWST von CHF 181.15 (Grundgebühr CHF 2'282.70, Mengengebühr CHF 70.00) betrage. Die Grundgebühr ergebe sich aus dem Gebäudeversicherungswert von CHF 5'706'800.00. Die Beschwerdeführerin habe zu Recht die Erhebung der Grundgebühr gestützt auf den Gebäudeversicherungswert nicht beanstandet. Sie rüge vielmehr ein rechtswidriges Verhältnis zwischen Grund- und Mengengebühr. Vorliegend betrage das Verhältnis 97 % zu 3 %, rechtsprechungsgemäss sollte dieses Verhältnis jedoch 50 % zu 50 % bis zu 75 % zu 25 % betragen. Das A._____ AG weise für das Jahr 2019 einen Wasserverbrauch von insgesamt 140 m³ auf, welcher unter dem durchschnittlichen Verbrauch eines 3-Personen-Haushaltes im Vergleich zu den standardisierten Haushaltstypen liege, wo bei einem 3-Personen-Haushalt in einer 4-Zimmer-Wohnung mit einem Gebäudeversicherungswert von CHF 300'000.00 von einem jährlichen Wasserverbrauch von 170 m³ ausgegangen werde. Dies ergebe sich auch im Vergleich zu anderen Hotels in der Gemeinde D._____. Beim A._____ AG sei davon auszugehen, dass bei einer durchschnittlichen Nutzung des Hotels inklusive der Infrastruktur (Restaurant, Sauna) ohne Weiteres ein höherer Verbrauch, ab jährlich 1'500 m³, vorläge, womit auch kein Missverhältnis zwischen Grund- und Mengengebühr mehr vorliegen würde und damit das Verursacherprinzip nicht verletzt wäre. Auch bei der Casa M._____ liege ein sehr niedriger Wassergesamtverbrauch von 386 m³ vor, welcher auf die Unternutzung der Ferienwohnungen und der Personalwohnung zurückzuführen sein dürfte. Das Verhältnis betrage 78 % zu 22 % (Grundgebühr CHF 693.85, Mengengebühr CHF 193.00). Auch hier läge bei einer durchschnittlichen Nutzung der Wohnungen ohne Weiteres ein höhe-

- 30 - rer Verbrauch von mehr als 462 m³ vor, womit keine Verletzung des Verursacherprinzips vorliegen würde. Die Zulässigkeit der Festlegung der mengenabhängigen Gebühr anhand des Wasserzählerstands, welcher die gesetzliche Vermutung für den Abwasseranfall liefere, sei mehrfach gerichtlich bestätigt worden. Es sei festzuhalten, dass die Wasserzähler der Beschwerdeführerin im Jahr 2018 kontrolliert worden seien und keine Mängel hätten festgestellt werden können. Da es an den Beschwerdeführenden liege, die der Gebührenerhebung des Jahres 2019 zugrundeliegende Messung zu beanstanden (Art. 12 Gesetz über die Wasserversorgung), habe die Gemeinde – auch gestützt auf die rechtlichen Grundlagen und die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin – auf den Wasserzählerstand abstützen dürfen. Die Gemeinde habe demnach bewiesen, dass beim A._____ AG ein Verbrauch von 140 m³ vorgelegen habe und mit Vergleichsgrössen aufgezeigt, dass eine Unternutzung vorliege. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach die Mengengebühr korrekt sei und die Grundgebühr nach unten korrigiert werden müsse, stosse ins Leere, da ein Defekt am Wasserzähler dazu führen würde, dass der Zähler einen geringeren Verbrauch anzeige als tatsächlich angefallen, was zu einer zu tiefen mengenabhängigen Gebühr führen würde und diese entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch zu bemessen wäre, so dass das Verhältnis zwischen Grund- und Mengengebühr

ausgeglichen wäre. 9.3. Das in Art. 74 Abs. 2 BV verankerte Verursacherprinzip besagt, dass derjenige, der schädliche Einwirkungen auf die Umwelt verursacht, die Kosten für die Beseitigung zu tragen hat. Gemäss Art. 60a Abs. 1 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere die Art und Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt (lit. a). Entsprechend der

- 31 - gewässerschutzrechtlichen Zielsetzung normiert Art. 21 Abs. 1 KGSchG in Umsetzung von Art. 60a Abs. 1 GSchG explizit das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip im Bereich der Abwasserbeseitigung. Aus diesem Grund wird im Bereich der Abwasserbeseitigung – mit Blick auf eine verursachergerechte Abgabenbelastung – unterschieden zwischen Grundgebühren und Verbrauchsgebühren. Das Bundesgericht wie auch das Verwaltungsgericht hielten im Zusammenhang mit der Einführung dieser Mischvarianten (Grundgebühr in Kombination mit Verbrauch) fest, dass ein solch differenziertes Erfassungssystem durchaus verfassungsrechtlich zu überzeugen vermöge, weil dem Verursacherprinzip durch die Einführung einer variablen Komponente (Verbrauchs-/Mengengebühr) besser Rechnung getragen werden könne, als durch eine starre und zu verallgemeinernde Objektpauschale gestützt auf den Gebäudeversicherungsneuwert (vgl. BGE 129 I 290 E.3.2; PVG 2012 Nr. 25, 2011 Nr. 16, 2002 Nr. 26, 2001 Nr. 24.). Den Gemeinden steht zumindest im Bereich der Abwasserentsorgung die Möglichkeit offen, die mengenunabhängigen Grundgebühren (auch als Bereitstellungsgebühren bezeichnet) als Entgelt für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Abwasserbeseitigung zu konzipieren, insbesondere im Hinblick auf den Unterhalt bzw. die Kosten der Aufrechterhaltung der Infrastruktur (vgl. Urteil des Bundesgericht 2C_995/2012 vom 16. Dezember 2013 E.5.1). Hierbei handelt es sich um Fixkosten bzw. leistungsunabhängige Kosten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.266/2003 vom 5. März 2004 E.3.2). Die Verbrauchsgebühren sind variabel, sie richten sich nach der tatsächlichen Benutzung der Abwasseranlage (vgl. KARLEN, Die Erhebung von Abwasserabgaben aus rechtlicher Sicht, URP 1999 S. 556). Demnach verletzt eine teilweise Deckung von Fixkosten durch mengenabhängige Gebühren weder das Kostendeckungsprinzip noch das Äquivalenzprinzip. Es kann weder aus dem Bundesverfassungsrecht noch

- 32 - aus dem kantonalen Recht abgeleitet werden, dass einerseits die Grundgebühren zwingend die Fixkosten des Unterhalts und des Betriebs und andererseits die mengenabhängigen Gebühren ausschliesslich die variablen Kosten decken dürften. In Bezug auf die Wassergebühren ist das Verursacherprinzip weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene normiert (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2C_995/2012 vom 16. Dezember 2013 E.7.2). Demzufolge ist es zulässig, die Trinkwassergebühr zumindest teilweise vom individuellen Wasserverbrauch abhängig zu machen. Die Beschwerdegegnerin erhebt gemäss Art. 23 Gesetz über die Wasserversorgung zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung und Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren bzw. Beiträge. Dasselbe hat die Beschwerdegegnerin gestützt auf das auf Bundes- (Art. 60a Abs. 1 GSchG) und Kantonsebene (Art. 21 Abs. 1 KGSchG) vorgeschriebene Verursacherprinzip hinsichtlich der Finanzierung von öffentlichen Abwasseranlagen in Art. 24 Gesetz über die Abwasserentsorgung vorgesehen. 9.4. Da die mengenunabhängige Grundgebühr damit der Deckung der Fixkos-

ten dient, die unabhängig von der Wasser- oder Abwassermenge anfallen, widerspricht es dem Verursacherprinzip nicht, wenn sie mit einem gewissen Schematismus, z.B. pro Wohnung, bemessen wird. Zulässig ist auch die Bemessung nach Nutzfläche, umbautem Raum oder Anzahl Wohnräumen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_181/2021 vom 14. Mai 2021 E.2.3.2; hinsichtlich Abfallentsorgung: BGE 138 II 111 E.5.3.4 m.H.). Für die Grundgebühr kann die Gemeinde aber auch den Gebäudeversicherungswert (bzw. Gebäudeneuwert) heranziehen (vgl. BGE 128 I 46 E.4a; Urteile des Bundesgerichts 2C_356/2013 vom 17. März 2014 E.5.2.2 m.w.H., 2C_995/2012 vom 16. Dezember 2013 E.6.5, 2P.266/2003 vom 5. März 2004 E.3.3, 2C_816/2009 vom 3. Oktober 2011 E.4.1.1). Der Ge-

- 33 - Gebäudeversicherungswert ist für die Festsetzung der Grundgebühr solange ein vertretbares Kriterium, als er die Grösse der Liegenschaft und damit das Ausmass deren möglicher Nutzung zum Ausdruck bringt, von der auch die mutmassliche (wahrscheinliche oder maximal zu erwartende) Inanspruchnahme der öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen abhängt, welche wie gesagt durch die Grundgebühr pauschal abgegolten werden darf. Dieser Zusammenhang besteht dann nicht mehr, wenn die Höhe des Gebäudeversicherungswertes durch Besonderheiten der Baute bedingt ist und nicht das mögliche Ausmass der entsorgungs- bzw. versorgungsrelevanten Nutzung zum Ausdruck bringt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.266/2003 vom 5. März 2004 E.3.3; VGU A 11 45/46/47 vom 19. Juni 2012 E.3a; URP 1997 S. 39 ff., E.4b und 4c). Bei Hotelbauten gibt der geschätzte Gebäudeversicherungswert jedoch in der Regel durchaus eine zuverlässige und aussagekräftige Grösse wieder, um gestützt darauf eine nutzungs- und entsorgungsrelevante Grundgebühr ermitteln zu können. Im Übrigen ist notorisch, dass auch die hotelinternen Aufenthalts- und Vergnügungsräume nicht ohne Frischwasser und Abwasserentsorgung sauber und kundenfreundlich betrieben werden können. Diese primär für den Bereich Abwasser entwickelte Rechtsprechung kann sinngemäss auch auf den Bereich Frischwasserbezug übertragen werden (vgl. VGU A 04 79 vom 7. Januar 2005 E.3b). 9.5. Aus der oben angeführten Rechtsprechung ergibt sich, dass der Gebäudeversicherungswert (und damit der Gebäudeneuwert) ein zulässiges Kriterium für die Festsetzung der Grundgebühr darstellt. Anzuführen ist, dass im Rahmen der pauschalen Erhebung der Grundgebühr ein Schematismus unumgänglich ist. Denkbar ist sicherlich auch eine andere Bemessung. Das Gericht hat sich jedoch nicht zur Angemessenheit der Bemessungsgrundlage zu äussern. Der gewählte Systemwechsel und die Wahl des Gebäudeversicherungswertes als Bemessungsgrundlage für die

- 34 - Wasser- und Abwassergebühren ist angesichts der (Finanz-) Autonomie der Gemeinde und der zitierten Rechtsprechung vertretbar und kann vom Gericht nicht beanstandet werden. Dass die Kantone bzw. die von diesen ermächtigten Gemeinden im Rahmen von Art. 3a und 60a GSchG bzw. Art. 32a Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) Autonomie bei der Regelung von Gebühren geniessen, hat das Bundesgericht unlängst bestätigt. Es liegt somit in der Autonomie der Gemeinde, die Aufteilung zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr vorzunehmen und die Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr festzulegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_10/2018 vom 28. Juni 2018 E.3.1). 9.6. Vorbehalten bleibt indessen eine Überprüfung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall. Die Praxis des Verwaltungsgerichts stützt sich in dieser Frage auf die von der BVR herausgegebenen Musterreglemente über die Abwasserbehandlung bzw. die Wasserversorgung in den Bündner Gemeinden. Dort wird vorgeschlagen, dass ein Anteil

von 50–75 % auf die Grundgebühren und ein solcher von 50–25 % auf die Mengengebühren entfallen solle. Diese von Fachleuten erarbeiteten Ansätze werden der Kostenstruktur für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gerecht. Wohl entfällt bei diesen Anlagen ein grosser Teil der Kosten auf die Erstellung, welche durch Beiträge und einmalige Anschlussgebühren abgegolten werden. Aber auch die Betriebskosten dieser Anlagen sind weitgehend unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch, müssen doch dabei die Kosten für Abschreibungen, Zinsen, Unterhalt, Sanierungen, Ersatz, Anpassungen und Rückstellungen berücksichtigt werden (vgl. VGU A 04 65 vom 5. November 2004 E.1b). Auch im vorliegenden Fall kann auf diese Praxis des Verwaltungsgerichts abgestellt werden, da sie gegenüber derjenigen des Bundesgerichts für einen Tourismuskanton mit einem relativ hohen Anteil an Zweitwohnungen passender erscheint. Diese Praxis findet auch Rückhalt in der Lehre, vertritt doch KARLEN die Ansicht, dass in Ge-

- 35 - bieten mit hohem Ferienwohnungsanteil ein höherer Teil der Gesamtkosten durch Grund- und ein entsprechend kleinerer durch Mengengebühren zu decken ist (vgl. KARLEN, a.a.O., S. 566). Wie das Verwaltungsgericht im Urteil A 04 79 vom 7. Januar 2005 bereits festhielt, muss die Erhebung der Grundgebühr stets in einem vernünftigen bzw. ausgewogenen Verhältnis zur Verbrauchsgebühr stehen, da sonst hauptsächlich dem Verursacherprinzip nicht bzw. meist nur ungenügend Rechnung getragen würde. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde im erwähnten Urteil im Sinne einer "Faustregel" bestimmt, dass die Höhe der Grundgebühr zwischen 50–75 % und diejenige der Mengengebühr zwischen 50–25 % liegen sollte, um ein vernünftiges Verhältnis zwischen diesen zwei Abgabetypen zu garantieren. Gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung liegt zudem bei einer Unternutzung keine Verletzung des Verursacherprinzips vor. Wird eine Liegenschaft unternutzt, so ist es mit dem Verursacher- und dem Äquivalenzprinzip auch vereinbar, wenn der Anteil der Grundgebühr höher liegt als 75 % (vgl. VGU A 04 79 vom 7. Januar 2005 E.3d). Auch das Bundesgericht ist der Ansicht, dass Verursacher- und Äquivalenzprinzip nicht verletzt sind, wenn z.B. eine Liegenschaft nur wenige Tage im Jahr bewohnt wird und die variablen Kosten wegen eines weit unterdurchschnittlichen Wasserverbrauchs gegenüber der Grundgebühr ausserordentlich niedrig ausfallen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.266/2003 vom 5. März 2004 E.3.3; VGU A 04 79 vom 7. Januar 2005 E.3d). 9.7. Vorliegend beträgt das Verhältnis zwischen Grund- und Mengengebühr beim A._____ AG 97 % zu 3 %. Die Beschwerdeführerin macht im vorliegenden Fall nicht geltend, dass es sich beim A._____ AG um eine Luxusbaute mit spärlicher Belegung bzw. Unternutzung handelt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat in VGU A 11 45/46/47 vom 19. Juni 2012 E.3a festgehalten, dass ein Abweichen von der schematischen Erhebung von Grundgebühren auf der Basis des Gebäudeversiche-

- 36 - rungswerts durch Besonderheiten der Baute massgeblich beeinflusst wird und nicht das mögliche Ausmass der entsorgungsrelevanten Nutzung zum Ausdruck bringt (z.B. Luxusvillen mit spärlicher Belegung). Beide Aspekte müssen kumulativ vorliegen. Im vorliegenden Fall wird durch die Beschwerdeführerin gerade keine spärliche Belegung bzw. Unternutzung geltend gemacht, vielmehr bringt diese vor, dass es sich um eine durchschnittliche Auslastung des Hotels handle. Angesichts dessen, dass es sich vorliegend um ein Hotel mit Ferienwohnungen und Wohnungen für Dienstpersonal etc. handelt, bringt der Gebäudeversicherungswert vorliegend durchaus das mögliche Ausmass der

entsorgungsrelevanten Nutzung zum Ausdruck. Daran vermag auch der geltend gemachte niedrige Verbrauch nichts daran zu ändern. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist somit in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im konkreten Fall ein Abweichen von diesem System nicht angezeigt. An der Bemessungsgrundlage gibt es somit vorliegend nichts anzusetzen. 9.8. Das A._____ AG weist für das Jahr 2019 einen Wasserverbrauch von 140 m³ auf. Der prozentual geringe Anteil der Verbrauchsgebühr (3 %) rührt einzig vom minimalen Wasserverbrauch her, der weit unter dem Durchschnitt für eine vollständig genutzte Liegenschaft dieser Grösse liegt. Dieser Wasserverbrauch liegt klar unter dem durchschnittlichen Verbrauch eines 3-Personen-Haushaltes, einerseits im Vergleich zu den standardisierten Haushaltstypen, wo bei einem 3-Personen-Haushalt in einer 4-Zimmer-Wohnung mit einem Gebäudeversicherungswert von CHF 300'000.00 von einem jährlichen Wasserverbrauch von 170 m³ ausgegangen wird. Auch der Blick auf andere in der Gemeinde liegende Hotels zeigt auf, dass das A._____, das Casa M._____ und die Liegenschaft F._____ einen sehr tiefen Verbrauch von Wasser und Abwasser aufweisen. Anhand dieser von der Beschwerdegegnerin eingereichten Ge-

- 37 - bührenrechnungen ist ersichtlich, dass Hotels mit ungefähr dem hälftigen Gebäudeversicherungswert mit acht (1250 m³), zehn (2788 m³), 22 (1176 m³) Zimmern bzw. acht Zimmern und vier Wohnungen (2520 m³) einen vielfach grösseren Verbrauch an Wasser aufweisen (vgl. Bg-act. 13). Damit liegt offensichtlich keine normale, ganzjährige und der Grösse der Liegenschaft entsprechende Nutzung im Sinne der Rechtsprechung, sondern eine Unternutzung vor, welche zum besagten Missverhältnis zwischen Grund- und Mengengebühr führt. Es ist davon auszugehen, dass bei einer durchschnittlichen Nutzung des Hotels inklusive der Infrastruktur (Restaurant, Sauna) ein höherer Verbrauch, d.h. ab jährlich 1'500 m³, ohne Weiteres erreicht würde, womit kein Missverhältnis mehr vorliegen würde. Bei der Casa M._____ beträgt das Verhältnis 78 % zu 22 % (Grundgebühr CHF 693.85, Mengengebühr CHF 193.00) und es liegt ein Wassergesamtverbrauch von 386 m³ vor, welcher auch sehr niedrig und auf die Unternutzung der Ferienwohnungen und der Personalwohnung zurückzuführen sein dürfte. Auch hier würde bei einer durchschnittlichen Nutzung der Wohnungen ohne Weiteres ein höherer Verbrauch von mehr als 462 m³ vorliegen. 9.9. Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der Gemeinde veranlagten Grundgebühren für Wasser und Abwasser rechtmässig sind und vor dem Verursacherprinzip standhalten, da der Grund für den hohen Anteil der Grundgebühr gegenüber der Mengengebühr in der Unternutzung der Liegenschaften und nicht wie in BGE 2P.266/2003 festgehalten, in einem unverhältnismässig hohen Gebäudeversicherungswert liegt. Aus diesen Ausführungen erhellt, dass vorliegend weder eine Verletzung des Äquivalenz- noch des Kostendeckungsprinzips angenommen werden kann und sich damit die Rügen der Beschwerdeführerin als unbegründet erweisen.

- 38 - 10.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 VRG zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführenden. Die Verfahrenskosten bestehen aus der Staatsgebühr, den Gebühren für die Ausfertigungen und Mitteilungen des Entscheides sowie den Barauslagen (Art. 75 Abs. 1 VRG). Die Staatsgebühr wird vorliegend in Anbetracht des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache gestützt auf Art. 75 Abs. 2 VRG auf CHF 3'000.00 festgesetzt und zusammen mit den Kanzleiausgaben den Beschwerdeführenden auferlegt. 10.2. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis

obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Davon abzuweichen besteht hier kein Anlass. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.